



# SATZUNGEN

OKTOBER 2018

# SATZUNGEN

## INHALT

Artikel	Seite
<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
I. ZIELE UND METHODEN .....	4
II. MITGLIEDSCHAFT UND VERPFLICHTUNGEN .....	6
III. AUSTRITT, ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, SUSPENDIERUNG UND AUSSCHLUSS .....	7
IV. KONGRESS .....	8
V. VORSTAND .....	12
VI. GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS .....	14
VII. PRÄSIDENT/IN UND VIZEPRÄSIDENT/INNEN .....	15
VIII. GENERALSEKRETÄR/IN .....	16
IX. SEKRETARIAT .....	17
X. HAUPTBÜRO .....	18
XI. REGIONALE UND ANDERE EINRICHTUNGEN .....	18
XII. KONFERENZ UND AUSSCHUSS FÜR ARBEITNEHMERINNEN IN DER VERKEHRSWIRTSCHAFT .....	19
XIII. KONFERENZ UND AUSSCHUSS FÜR JUNGE VERKEHRS- BESCHÄFTIGTE .....	20
XIV. FACHSEKTIONEN UND SONDERABTEILUNGEN .....	21
XV. BEISTAND BEI KONFLIKTEN .....	24
XVI. BEILEGUNG INTERNER STREITIGKEITEN .....	25
XVII. MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE .....	25
XVIII. FINANZEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG .....	26
XIX. AUFLÖSUNG DER ITF .....	27
XX. GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER SATZUNGEN .....	28

# **SATZUNGEN**

## **EINLEITUNG**

Die 1896 gegründete Internationale Transportarbeiter-Föderation ist eine internationale Organisation, deren Ziel in der Zusammenfassung von Gewerkschaften der Beschäftigten in der Verkehrswirtschaft aller Länder ohne Unterschied der Hautfarbe, der Nationalität, der Rasse oder der Religionszugehörigkeit besteht.

Sie ist eine freie gewerkschaftliche Organisation, die im Jahre 2009 aus der FIOST-Tradition stammende Gewerkschaften als Mitglieder aufnahm, zur Verteidigung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Transportbeschäftigten aller Berufe und ihrer Gewerkschaften auf internationaler Ebene. Sie setzt sich für die Verteidigung der Demokratie und der Freiheit ein, bekämpft den Kolonialismus, den Imperialismus, den Totalitarismus und die Aggression in allen ihren Formen und lehnt jede Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Nationalität, Rasse oder Hautfarbe, Alter, sexueller Orientierung, Behinderungen oder Überzeugungen ab.

Für die Tätigkeit der Internationalen Transportarbeiter-Föderation, nachstehend kurz ITF genannt, sind folgende Satzungen maßgebend. In allen Fragen der Auslegung dieser Satzungen ist der englische Originaltext als maßgebend zu betrachten.

Für die Arbeit der ITF wird die von den angeschlossenen Organisationen angemeldete Mitgliedschaft in folgende Fachsektionen eingeteilt:

Sektion Eisenbahn  
Sektion Straßentransport  
Sektion Binnenschifffahrt  
Sektion Häfen  
Seeleutesektion  
Sektion Fischereiwirtschaft  
Sektion Zivilluftfahrt  
Sektion Fremdenverkehrsdienste

Die ITF hat eine Sonderabteilung, die sich Sonderabteilung der Seeleute nennt.

## **ARTIKEL I**

### **ZIELE UND METHODEN**

- (1) In allen Aspekten ihrer Tätigkeit verpflichtet sich die ITF vorbehaltlos den Grundsätzen der freien Gewerkschaftsbewegung der Welt sowie den Zielen und Idealen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), wie in der im Jahre 1944 angenommenen Erklärung von Philadelphia zum Ausdruck gebracht.
- (2) Die Ziele der ITF bestehen in:
  - (a) der Förderung der weltweiten Anerkennung der IAO-Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes) und 98 (Schutz des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen), anderer grundlegender Arbeitsnormen und einschlägiger Texte der IAO;
  - (b) der Unterstützung der Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer spezialisierten Organisationen sowie anderer offizieller und nicht offizieller Organisationen, soweit das der Förderung eines Weltfriedens dient, der sich auf soziale Gerechtigkeit und wirtschaftlichen Fortschritt stützt;
  - (c) der Unterstützung angeschlossener Organisationen bei der internationalen Verteidigung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder auf wirtschaftlicher, sozialer und beruflicher Ebene sowie auf den Gebieten Bildung und Kultur, einschließlich der Chancengleichheit für alle, Gender-Mainstreaming sowie der Einbeziehung junger Arbeitnehmer/innen bei allen Aspekten der ITF-Tätigkeit;
  - (d) der Unterstützung angeschlossener Organisationen durch Forschung und Information in Bezug auf Probleme und Tendenzen, die die Interessen ihrer Mitglieder allgemein berühren, und besonders hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Arbeitsgesetzgebung, gewerkschaftlicher Organisation und Bildungsarbeit, Kollektivverhandlungen und anderer Fragen, die mit der Verwirklichung der Ziele der ITF in Zusammenhang stehen;
  - (e) der Unterstützung der im Transport und in transportverwandten Industrien abhängig Beschäftigten bei der Verteidigung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen, kulturellen und Bildungsinteressen.

- (3) Die ITF sucht die vorstehend erwähnten Ziele wie folgt zu erreichen:
- (a) durch die Herbeiführung und Förderung enger Beziehungen zwischen den Gewerkschaften im Transport und Verkehr und verwandten Industrien und Diensten und im Besonderen zwischen den ihr angeschlossenen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene;
  - (b) durch die Unterstützung der angeschlossenen Organisationen bei gewerkschaftlicher Erfassung der noch nicht organisierten Beschäftigten im Transport, Verkehr und verwandten Industrien und Diensten, in der Bildungsarbeit und in ihren Bemühungen auf der Ebene der Gesetzgebung im Allgemeinen und besonders in jenen Ländern, in denen die wirtschaftliche Entwicklung und der nationale Aufbau besondere Anstrengungen im Geiste der internationalen Solidarität erfordern;
  - (c) durch die Förderung und Koordinierung von Aktionen gegenseitiger Unterstützung zwischen angeschlossenen Organisationen in einzelnen Ländern und durch geeignete Unterstützung angeschlossener Organisationen im Fall ihrer Verwicklung in Konflikte;
  - (d) durch die Herstellung und geeignete Nutzung des Rechts zur Vertretung der ihr angeschlossenen Organisationen in der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und in zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organen, die sich mit Transport- und Verkehrsfragen beschäftigen;
  - (e) durch Zusammenarbeit, wo das möglich ist und der Erreichung ihrer Ziele dient, mit anderen Globalen Gewerkschaftsverbänden und mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB);
  - (f) durch die geeignete Verwendung ihrer Veröffentlichungen und Berichte als Informationsquellen für die angeschlossenen Organisationen und andere interessierte Kreise sowie durch Einleitung und Koordinierung der im internationalen Rahmen notwendigen Arbeit;
  - (g) durch die Unterstützung der im Transport und in transportverwandten Industrien abhängig Beschäftigten, indem sie finanzielle oder materielle Hilfe für diese Beschäftigten bereitstellt oder bereitzustellen hilft.

## ARTIKEL II

### MITGLIEDSCHAFT UND VERPFLICHTUNGEN

- (1) Gewerkschaftsorganisationen und, wo das richtig erscheint, Föderationen oder Vereinigungen solcher Organisationen, können der ITF beitreten, vorausgesetzt dass:
  - (a) sie die Ziele der ITF hochhalten und bereit sind, die Satzungen der ITF zu befolgen sowie die Interessen der ITF im Allgemeinen zu fördern;
  - (b) ihre Satzungen und Tätigkeit für eine demokratische Führung ihrer Geschäfte Gewähr bieten;
  - (c) sie sich verpflichten, den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen.
- (2) Beitrittsgesuche sind an die Generalsekretärin/den Generalsekretär zu richten, die/der sie nach Einholung aller erforderlichen Auskünfte und nach Rücksprache mit den Mitgliedsorganisationen des Landes, in dem sich der antragstellende Verband befindet, dem Vorstand unterbreitet, der das Recht hat, das Gesuch anzunehmen oder abzulehnen.
- (3) Von den Mitgliedsorganisationen der ITF wird verlangt, dass sie:
  - (a) Mitgliedsbeiträge zu den von den zuständigen Organen der ITF festgelegten Sätzen und Bedingungen für jene beitragspflichtigen Mitglieder entrichten, die für die Mitgliedschaft in der ITF in Frage kommen (siehe Artikel XVII);
  - (b) bei der Durchführung der Beschlüsse der leitenden Organe der ITF mitwirken und der ITF über die hierzu unternommenen Schritte und deren Ergebnis berichten oder die Gründe nennen, weshalb sie keine solchen Schritte unternommen haben;
  - (c) ihren leitenden Organen über die Tätigkeit der ITF Bericht erstatten und auch Unterorgane und Mitglieder allgemein über die Arbeit und die Ziele der ITF unterrichten;
  - (d) die Bildung von Koordinierungsausschüssen der der ITF angeschlossenen Organisationen auf nationaler Ebene fördern, um die Tätigkeit der ITF zu diskutieren und zu koordinieren;

- (e) der ITF die Daten ihrer Kongresse, die wichtigsten dort gefassten Beschlüsse und die Namen der führenden Funktionsträger/innen mitteilen.
- (4) Abgesehen von der Übernahme der obigen Verpflichtungen bleibt die Selbständigkeit der angeschlossenen Organisationen gewahrt.

### **ARTIKEL III**

## **AUSTRITT, ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, SUSPENDIERUNG UND AUSSCHLUSS**

- (1) Für den Austritt aus der ITF gilt eine Kündigungsfrist. Die Fristdauer wird vom Vorstand festgelegt. Die finanziellen Verpflichtungen einer austretenden Organisation laufen bis zum Ende dieser Kündigungsfrist weiter.
- (2) Der Vorstand kann aus eigener Initiative oder auf Empfehlung des Geschäftsführenden Ausschusses hin die Mitgliedschaft einer angeschlossenen Organisation in der ITF für erloschen erklären, wenn diese Organisation trotz erfolgter Mahnung die in Artikel II und XVII dieser Satzungen festgelegten finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. Mit der Annahme einer solchen Empfehlung ist der Geschäftsführende Ausschuss befugt, der in Frage kommenden Organisation die Dienste der ITF zu entziehen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft einer angeschlossenen Organisation in der ITF zu suspendieren, wenn diese Organisation nach Ansicht des Vorstandes die übernommenen Verpflichtungen laufend vernachlässigt oder gegen die Interessen der ITF gehandelt hat oder nicht länger die Bedingungen erfüllt, die im Zusammenhang mit dem Beitritt und der Zugehörigkeit zur ITF zu erfüllen sind. Der Vorstand hat weiterhin das Recht, eine solche Suspendierung aufzuheben, wenn seiner Ansicht nach keine Berechtigung für deren Aufrechterhaltung mehr besteht.

- (4) Eine angeschlossene Organisation wird über die Gründe, die zu ihrer Suspension geführt haben, unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, beim Kongress gegen diese Einspruch einzulegen.
- (5) Der Kongress hat das Recht, eine angeschlossene Organisation aus der ITF auszuschließen.

## **ARTIKEL IV**

### **KONGRESS**

- (1) Der Kongress ist die höchste Instanz der ITF. Ordentliche Kongresse finden alle fünf Jahre statt. Der Vorstand bestimmt Termin und Tagungsort ordentlicher Kongresse.
- (2) Außerordentliche Kongresse finden statt:
  - (a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes; oder
  - (b) aufgrund eines schriftlichen Antrages der angeschlossenen Organisationen von mindestens fünf Ländern, vorausgesetzt, dass diese Organisationen wenigstens ein Drittel der beitragszahlenden Mitgliedschaft der Föderation vertreten.

Termin und Tagungsort außerordentlicher Kongresse werden vom Vorstand bestimmt, jedoch muss ein gemäß Unterabsatz (b) dieses Absatzes beantragter außerordentlicher Kongress innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages auf seine Einberufung stattfinden.

- (3) Jede angeschlossene Organisation, die ihre Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel XVII gezahlt hat, ist berechtigt, am Kongress vertreten zu sein.

- (4) In speziellen Fällen können Organisationen zugelassen werden, auch wenn sie die Bestimmungen von Absatz (3) dieses Artikels nicht erfüllen. Das setzt jedoch voraus, dass der Kongress auf Antrag des Mandatsprüfungsausschusses die Zulassung beschließt.
- (5) Die Zahl der Kongressdelegierten, auf die eine angeschlossene Organisation Anspruch hat, stellt sich wie folgt dar:

<b>Beitragszahlende Mitgliedschaft</b>	<b>Delegierte</b>
bis zu 5.000	1
5.001 bis 10.000	2
10.001 bis 20.000	3
20.001 bis 30.000	4
30.001 bis 40.000	5
40.001 bis 50.000	6
50.001 bis 75.000	7
75.001 bis 100.000	8
100.001 bis 125.000	9
125.001 bis 150.000	10
150.001 bis 175.000	11
175.001 bis 200.000	12
200.001 bis 250.000	13
250.001 bis 300.000	14
300.001 bis 350.000	15
350.001 bis 400.000	16
400.001 bis 450.000	17
450.001 bis 500.000	18
500.001 bis 600.000	19
600.001 bis 700.000	20
700.001 bis 800.000	21
800.001 bis 900.000	22
900,001 und darüber	23

Die angeschlossenen Gewerkschaften müssen gewährleisten, dass die Anzahl der weiblichen Delegierten mindestens ihrem proportionalen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der Gewerkschaft entspricht. Jeder Delegation, die aus mindestens drei Personen besteht, muss mindestens ein weibliches Mitglied angehören.

Die angeschlossenen Gewerkschaften müssen gewährleisten, dass die Anzahl der jungen Delegierten mindestens ihrem proportionalen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der Gewerkschaft entspricht. Dessen ungeachtet muss jeder Delegation, die aus vier oder mehr Personen besteht, mindestens ein junges Mitglied angehören.

- (6) Die beitragszahlende Mitgliedschaft entspricht der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge gemäß Artikel II, Absatz (3)(a) und Artikel XVII dieser Satzungen gezahlt werden. Diese Definition des Begriffes „beitragszahlende Mitgliedschaft“ gilt allgemein bei der Auslegung dieser Satzungen.
- (7) Vorausgesetzt, dass der Generalsekretär davon – wenn möglich mindestens vier Wochen vor Beginn des Kongresses – in Kenntnis gesetzt worden ist, kann eine angeschlossene Organisation die Delegation einer anderen Organisation beauftragen, sie auf dem Kongress zu vertreten; keine Delegation darf jedoch außer ihrer eigenen Organisation mehr als drei weitere Organisationen vertreten.
- (8) Eine angeschlossene Organisation kann ihrer Delegation eine angemessene Anzahl von Berater/innen begeben, vorausgesetzt, dass diese Berater/innen Mitglieder der betreffenden Organisation sind oder ihr nahe stehen.
- (9) Abstimmungen auf dem Kongress erfolgen entweder durch Hochhalten der Delegiertenkarten oder nach Mitgliedschaft. Eine Abstimmung nach Mitgliedschaft findet statt, wann immer diese Satzungen dies vorschreiben oder wenn der Vorstand oder drei Organisationen aus drei verschiedenen Ländern, die am Kongress direkt (also nicht durch eine andere Organisation) vertreten sind, dies beantragen. Bei Abstimmungen nach Mitgliedschaft verfügen angeschlossenen Organisationen mit einer beitragszahlenden Mitgliedschaft unter 1.000 über 1 Stimme; angeschlossene Organisationen mit einer beitragszahlenden Mitgliedschaft von mehr als 1.000 verfügen über je 1 Stimme pro 1.000 beitragszahlende Mitglieder, zum nächsten 1.000 auf- oder abgerundet.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass diese Satzungen anderes vorsehen. Bei Wahlen für einen Sitz oder ein Amt muss die Kandidatin/der Kandidat mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, um erfolgreich zu sein. Das Abstimmungs- und Wahlverfahren wird in der Kongressgeschäftsordnung erläutert.

- (11) Auf seiner ersten Sitzung wählt der Kongress einen Mandatsprüfungsausschuss, der die Mandate der einzelnen Delegationen prüft und dem Kongress entsprechende Empfehlungen unterbreitet. Solange der Kongress nicht zu dem Bericht und den Empfehlungen des Mandatsprüfungsausschusses Stellung genommen hat, dürfen außer der Wahl der Stimmzähler/innen und Wahlprüfer/innen oder der Kongressausschüsse keine Abstimmungen nach Mitgliedschaft oder Wahlen stattfinden.
- (12) Das für den Kongress geltende Verfahren wird von diesen Satzungen und von der Geschäftsordnung bestimmt, die der Kongress auf Empfehlung des Vorstandes hin gutheißt. Der Geschäftsführende Ausschuss handelt als Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses.
- (13) Die Tagesordnung jedes ordentlichen Kongresses soll folgende Punkte enthalten:
- (a) Tätigkeitsbericht
  - (b) Finanzberichte und Berichte der Rechnungsprüfer' innen
  - (c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - (d) Änderungsanträge zu den Satzungen
  - (e) Entschließungsanträge
  - (f) Sitz des Hauptbüros
  - (g) Wahlen;
  - (h) Weitere Punkte, die vom Vorstand bestimmt werden.
- (14) Anträge, die an einem ordentlichen Kongress behandelt werden sollen, müssen der Generalsekretärin/dem Generalsekretär mindestens vier Monate vor Beginn des Kongresses unterbreitet werden. Die angeschlossenen Organisationen sollen von der endgültigen Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses mindestens zwei Monate vor dessen Beginn in Kenntnis gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge können einem ordentlichen Kongress unterbreitet werden, gelangen jedoch nur zur Behandlung, wenn der Entschließungsausschuss ihre Dringlichkeit anerkennt und feststellt, dass sie nicht vor Ablauf der oben erwähnten Frist eingereicht werden konnten. Der ITF angeschlossene Gewerkschaften können gegen Entscheidungen des Entschließungsausschusses Einspruch bei einem Einspruchsgremium erheben, das aus mindestens drei Mitgliedern des Geschäftsordnungsausschusses besteht, wovon eine/r der/die Präsident/in oder eine/r der Vizepräsident/innen sein sollte. Die Beschlüsse des Einspruchsgremiums sind endgültig.

- (15) Änderungsanträge zu Anträgen, die auf der Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses stehen, sollen dem Generalsekretär mindestens vier Wochen vor Beginn des Kongresses vorgelegt werden.
- (16) Die Tagesordnung außerordentlicher Kongresse wird vom Vorstand bestimmt. Wird ein außerordentlicher Kongress auf Antrag angeschlossener Organisationen gemäß Absatz (2) dieses Artikels einberufen, dann wird der Vorstand die von diesen Organisationen unterbreiteten Dokumente verschicken und gegebenenfalls weitere Unterlagen beifügen, die er dem Kongress unterbreiten möchte.
- (17) Die ITF leistet keine Beiträge zu den Teilnahmekosten einer Kongressdelegation, es sei denn, der Vorstand beschließt in Sonderfällen abweichend.

## **ARTIKEL V**

### **VORSTAND**

- (1) Die ITF hat einen Vorstand, der vom Kongress in Einklang mit der vereinbarten Sitzverteilung für regionale Wahlgruppen, Sektionen, weibliche und junge Verkehrsbeschäftigte oder sonstigen genehmigten Sitzverteilungsstrukturen gewählt wird. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist ebenfalls Mitglied des ITF-Vorstands. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Wahl des Vorstandes auf einem ordentlichen Kongress und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes auf dem darauf folgenden ordentlichen Kongress. Alle Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist das leitende Organ der ITF zwischen den Kongressen. Er führt die Beschlüsse und Anweisungen des Kongresses aus und setzt die Bestimmungen dieser Satzungen durch. Er ist befugt, die Tätigkeit der ITF zu bestimmen und alle Maßnahmen zu treffen und Beschlüsse zu fassen, die notwendig und geeignet sind, die Interessen der ITF zu wahren und zu fördern, einschließlich Entscheidungen über zusätzliche Beiträge gemäß Artikel XVII dieser Satzungen.

- (3) Der Vorstand bestimmt acht seiner Mitglieder, darunter drei Vorsitzende von Sektionen/Ausschüssen, die zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten, den Vizepräsident/innen sowie dem Vorstandsmitglied (oder den Vorstandsmitgliedern) des Landes, in dem sich das Hauptbüro der ITF befindet, und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär den Geschäftsführenden Ausschuss bilden, dem der Vorstand gewisse seiner Vollmachten übertragen kann. Der Vorstand ist außerdem befugt, neue Fachsektionen oder Abteilungen zu bilden, Unterausschüsse zu ernennen und deren Zusammensetzung und Mandat zu bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sollen die geographische Streuung der Mitgliedschaft und die berufliche Struktur der ITF angemessen widerspiegeln. Keine angeschlossene Organisation darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- (5) Der Kongress wählt die Mitglieder des Vorstandes aus der Reihe der Kandidat/innen, die von den regionalen Wahlgruppen der auf dem Kongress vertretenen Organisationen zur Wahl vorgeschlagen werden. Jede Kongressdelegation hat das Recht, innerhalb ihrer Wahlgruppe Kandidat/innen für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen. Falls sich Abstimmungen innerhalb der Wahlgruppen oder durch den gesamten Kongress als notwendig erweisen, erfolgen diese Abstimmungen gemäß Artikel IV, Absatz (9) und (10) dieser Satzungen. Der Kongress bestimmt aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes die Zusammensetzung der regionalen Wahlgruppen und die Zahl der Kandidat/innen, die von jeder Wahlgruppe vorgeschlagen werden kann.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Organisation eines Mitglieds:
  - (a) schriftlich dessen Rücktritt wünscht; oder
  - (b) gemäß Artikel III dieser Satzungen aus der ITF austritt, suspendiert oder ausgeschlossen wird, oder wenn ihre Mitgliedschaft in der ITF für erloschen erklärt wird.
- (7) Werden zwischen ordentlichen Kongressen Sitze im Vorstand frei, dann ist der Vorstand befugt, so viele Mitglieder zu kooptieren wie notwendig sind, um die Mitgliederzahl des Vorstandes zu ergänzen. Der Vorstand wird vor einer solchen Kooptierung die angeschlossenen Organisationen der zuständigen regionalen Wahlgruppen konsultieren und bei der Kooptierung den Bestimmungen von Absatz (4) dieses Artikels folgen. Kooptierte Mitglieder haben dieselben Rechte wie gewählte Vorstandsmitglieder.

- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn der Vorstand so beschließt oder wenn die Generalsekretärin/der Generalsekretär, nach Rücksprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten und den Vizepräsident/innen, weitere Sitzungen als erforderlich erachtet.
- (9) Alle gewählten und kooptierten Mitglieder sowie die Generalsekretärin/der Generalsekretär sind auf den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit der/des den Vorsitz führenden Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, den Ausschlag. Beschlüsse werden gemäß Artikel IV, Absatz (10) gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand ist befugt, seinen Mitgliedern die Kosten zu erstatten, die ihnen in der Folge ihrer Arbeit für die ITF entstehen. Dies gilt jedoch nicht für Reisekosten, die für die Sitzungen des Vorstandes im Zusammenhang mit Kongressen anfallen, es sei denn, der Vorstand beschließt in besonderen Fällen für einzelne Mitglieder eine Ausnahme.

## **ARTIKEL VI**

### **GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS**

- (1) Die ITF hat einen Geschäftsführenden Ausschuss, der sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten, den Vizepräsident/innen, weiteren Vorstandsmitgliedern (siehe Artikel V, Absatz (3)) und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär zusammensetzt.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss übt die ihm vom Vorstand übertragenen Funktionen und von diesen Satzungen erteilten Vollmachten aus. Der Geschäftsführende Ausschuss tritt zusammen, wann immer der Vorstand dies beschließt oder wenn eine Mehrheit der Ausschussmitglieder eine Sitzung beantragt.

- (3) Abstimmungen auf Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen gemäß Artikel V, Absatz (9).
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses haben Anspruch auf Rückerstattung ihrer Kosten im Sinne von Artikel V, Absatz (10) dieser Satzungen.

## **ARTIKEL VII**

### **PRÄSIDENT/IN UND VIZEPRÄSIDENT/INNEN**

- (1) Die ITF hat eine Präsidentin/einen Präsidenten und Vizepräsident/innen, die vom Vorstand aus der Reihe seiner Mitglieder nominiert und dem Kongress zur Wahl vorgeschlagen werden. Von diesen Positionen ist mindestens eine mit einer Frau zu besetzen und die übrigen Inhaber/innen sollen aus den unterschiedlichen regionalen Wahlgruppen stammen. Die von einer regionalen Wahlgruppe als Vizepräsident/in nominierte Person sollte gleichzeitig als Regionalvorsitzende/r fungieren. Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsident/innen läuft bis zum Ende des nächsten ordentlichen Kongresses. Sie können wiedergewählt werden.
- (2) Falls die Präsidentin/der Präsident oder ein/e oder mehrere Vizepräsident/innen in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Kongressen aus irgendwelchen Gründen aus ihrem Amt ausscheiden, ist der Vorstand bevollmächtigt, eine/n oder mehrere Nachfolger/innen zu ernennen, wobei er jedoch die in Absatz (1) dieses Artikels enthaltene Bedingung berücksichtigt, dass die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsident/innen aus unterschiedlichen regionalen Wahlgruppen stammen müssen.
- (3) Die Präsidentin/Der Präsident oder, in deren/dessen Abwesenheit, eine/r der Vizepräsident/innen führt zwischen ordentlichen Kongressen auf allen Sitzungen der leitenden Organe der ITF den Vorsitz.

## **ARTIKEL VIII**

### **GENERALSEKRETÄR/IN**

- (1) Die ITF hat eine Generalsekretärin/einen Generalsekretär. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär wird auf jedem ordentlichen Kongress gewählt und kann wiedergewählt werden.
- (2) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist gegenüber dem Vorstand für die allgemeine Geschäftsführung, für die Ausführung der von den leitenden Organen der ITF gefassten Beschlüsse und für die Erfüllung der ihr/ihm in diesen Satzungen zugeteilten Aufgaben verantwortlich.
- (3) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär nimmt alle an die ITF gezahlten Gelder entgegen und ist verantwortlich für das Vermögen der ITF. Sie/Er hat weiter die Aufgabe, die Haushalte für den Allgemeinen Fonds und alle Sonderfonds zu erstellen und diese dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist für die Rechnungsführung der ITF verantwortlich und legt dem Vorstand die einschlägigen Bücher und Unterlagen vor. Weiter unterbreitet sie/er den leitenden Organen der ITF ordnungsgemäße Abschlüsse über Einnahmen und Ausgaben, zusammen mit den ihres/seines Erachtens notwendigen oder vom Vorstand verlangten Berichten und Erläuterungen.
- (5) Falls die Position der Generalsekretärin/des Generalsekretärs aus irgendeinem Grund frei werden sollte, ernennt der Vorstand bis zur Wahl einer Generalsekretärin/eines Generalsekretärs auf dem nächsten ordentlichen Kongress eine geschäftsführende Generalsekretärin/einen geschäftsführenden Generalsekretär, die/der alle in diesen Satzungen niedergeschriebenen Vollmachten, Verantwortungen und Pflichten der Generalsekretärin/des Generalsekretärs wahrnimmt.

## **ARTIKEL IX**

### **SEKRETARIAT**

- (1) Die ITF hat eine/n oder mehrere Stellvertretende Generalsekretär/innen, die vom Vorstand ernannt werden.
- (2) Die Stellvertretenden Generalsekretär/innen nehmen soweit wie möglich an Kongressen sowie an Sitzungen des Vorstandes teil. Sie erfüllen die ihnen von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär übertragenen Aufgaben und handeln nach ihren/seinen Anweisungen.
- (3) Die ITF hat Sektionssekretär/innen, die vom Vorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Fachsektionen ernannt werden, und Abteilungssekretär/innen, die vom Vorstand ernannt werden.
- (4) Die Sektions- und Abteilungssekretär/innen verwalten ihre Sektionen oder Abteilungen nach den Anweisungen der Generalsekretärin/des Generalsekretärs.
- (5) Die ITF hat Sekretär/innen von regionalen Gremien, die vom Vorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Regionen ernannt werden. Sie verwalten die Tätigkeit ihrer Regionen nach den Anweisungen der Generalsekretärin/des Generalsekretärs.
- (6) Gehälter und Anstellungsbedingungen der Generalsekretärin/des Generalsekretärs, der Stellvertretenden Generalsekretär/innen und der Sekretär/innen werden vom Vorstand bestimmt.
- (7) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär stellt das erforderliche Personal ein. Die Gehälter und Beschäftigungsbedingungen des im ITF' Hauptbüro beschäftigten Personals werden durch einen Kollektivvertrag zwischen dem Geschäftsführenden Ausschuss und der Gewerkschaft des Personals geregelt. Die Gehälter und Beschäftigungsbedingungen des in anderen Büros beschäftigten Personals werden von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär nach Verhandlungen mit den zuständigen Gewerkschaften oder den Personalmitgliedern selbst festgelegt. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär erstattet dem Vorstand über Personaländerungen Bericht.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, die Generalsekretärin/den Generalsekretär, die Stellvertretenden Generalsekretär/innen und die Sekretär/innen mit oder ohne Gehaltszahlung zu suspendieren, vorausgesetzt, dass die vor ihrer Suspendierung stehende Person (oder Personen) vorher von den Gründen für eine solche Maßnahme in Kenntnis gesetzt und ihr (oder ihnen) eine Gelegenheit geboten wird, dem Vorstand ihren Standpunkt darzulegen. Die davon betroffene Person (oder Personen) hat (haben) das Recht, gegen ihre Suspendierung beim Kongress Widerspruch einzulegen.

## **ARTIKEL X**

### **HAUPTBÜRO**

Der Ort, an dem sich das Hauptbüro der ITF befinden soll, wird vom Kongress bestimmt.

## **ARTIKEL XI**

### **REGIONALE UND ANDERE EINRICHTUNGEN**

- (1) Die ITF hat regionale Organe, über deren Einrichtung der Vorstand entscheidet und die sich mit Fragen von gemeinsamem Interesse für die der ITF angeschlossenen Gewerkschaften in einer bestimmten Region befassen. Der Vorstand ist befugt, die Aufgaben dieser Sektionen und Abteilungen festzulegen und allgemeine Richtlinien in Bezug auf ihre Tätigkeit zu erteilen.
- (2) Mit Ausnahme der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), die zwar die europäische Region der ITF darstellt, sich jedoch eigene Satzungen gibt, wählt jedes Regionalorgan einen Ausschuss, der zusammen mit einer leitenden Mitarbeiterin/einem leitenden Mitarbeiter des Sekretariats im Rahmen der ITF-Politik ein Arbeitsprogramm erstellt, Richtlinien und Empfehlungen formuliert und diese den zuständigen Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis bringt. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine/n oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll die geographische Streuung der Mitgliedschaft und die berufliche Struktur der ITF in der Region angemessen widerspiegeln. Dem Regionalausschuss sollen gemäß Artikel XII, Absatz (4) auch Vertreter/innen weiblicher Verkehrsbeschäftigter angehören. Dem Regionalausschuss sollte ein/e Jugendvertreter/in angehören, der/die von ITF-Jugendvertreter/innen in der jeweiligen Region gewählt wird und der/die zudem die Region im ITF-Ausschuss für junge Verkehrsbeschäftigte vertritt.
- (3) Jede angeschlossene Organisation hat das Recht, sich an der Tätigkeit der entsprechenden Region zu beteiligen. Die Teilnahmekosten der Delegierten auf Regionaltagungen werden in der Regel von den sie entsendenden Organisationen getragen.

- (4) Beschlüsse von Regionalorganen, die direkt oder indirekt die Interessen der ITF als Ganzer, einer ITF-Sektion oder einer anderen ITF-Region berühren, können erst in Kraft treten, nachdem der Vorstand sie gutgeheißen hat.
- (5) Der Vorstand ist befugt, andere Büros oder Organe der ITF zu gründen und deren Aufgaben zu bestimmen.

## **ARTIKEL XII**

### **KONFERENZ UND AUSSCHUSS FÜR ARBEIT- NEHMERINNEN IN DER VERKEHRSWIRTSCHAFT**

- (1) Als Teil jedes ordentlichen Kongresses findet eine Konferenz für Arbeitnehmerinnen in der Verkehrswirtschaft statt.
- (2) Alle angeschlossenen Gewerkschaften sind zur Teilnahme an der Konferenz für Arbeitnehmerinnen in der Verkehrswirtschaft berechtigt. Die Teilnahmekosten werden von den vertretenen Organisationen getragen. Abstimmungen auf der Konferenz erfolgen entweder durch Hochhalten der Delegiertenkarten oder nach Mitgliedschaft. Jede angeschlossene Gewerkschaft kann eine Abstimmung nach Mitgliedschaft beantragen. Bei Abstimmung nach Mitgliedschaft entspricht die Zahl der Stimmen, auf die eine Organisation Anspruch hat, der Zahl der beitragszahlenden Mitglieder, die die Organisation anmeldet.
- (3) Die Konferenz für Arbeitnehmerinnen in der Verkehrswirtschaft wählt einen Ausschuss. Der Ausschuss hat die Aufgabe, gemeinsam mit einer leitenden Mitarbeiterin/einem leitenden Mitarbeiter des Sekretariats den Vorstand zu beraten, Arbeitsprogramme zu erstellen, Informationen zu verbreiten, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu verabschieden und interessierte angeschlossene Gewerkschaften davon zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss der Generalsekretärin/dem Generalsekretär die Einberufung von Sitzungen und/oder Konferenzen vorschlagen. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär unterbreitet dem Geschäftsführenden Ausschuss auf jeder Sitzung einen Terminplan für derartige geplante Sitzungen zur Genehmigung. In dringenden Fällen ist die Ge-

neralsekretärin/der Generalsekretär befugt, in Rücksprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten der ITF Tagungen einzuberufen. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine/n oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende. Wenn ein Mitglied des Ausschusses aus dem Amt ausscheidet, ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär bevollmächtigt, nach angemessenen Konsultationen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu berufen. Die Teilnahmekosten werden von den vertretenen Organisationen getragen.

- (4) Entscheidungen des Ausschusses werden nach Bestätigung durch den Vorstand in Kraft gesetzt. Der Vorstand legt die Zusammensetzung des ITF-Frauenausschusses fest, wobei für jede Region mehrere Vertreterinnen ernannt werden sollen. Mindestens eine dieser gewählten Vertreterinnen der einzelnen Regionen erhält auch einen Sitz im Vorstand sowie im Regionalausschuss. Darüber hinaus gehört dem Frauenausschuss auch eine Vertreterin jeder Sektion an, die gleichzeitig Mitglied im Sektionsausschuss ist. Die Vorsitzende des Ausschusses für weibliche Beschäftigte in der Verkehrswirtschaft ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands. Der Vorstand definiert das Mandat des Ausschusses.

## **ARTIKEL XIII**

### **KONFERENZ UND AUSSCHUSS FÜR JUNGE VERKEHRSBESCHÄFTIGTE**

- (1) Im Rahmen jedes ordentlichen Kongresses soll eine ITF-Konferenz für junge Arbeitnehmer/innen in der Verkehrswirtschaft durchgeführt werden. Der Vorstand soll die Zielvorgaben der Konferenz festlegen.
- (2) Alle angeschlossenen Gewerkschaften haben das Recht zur Teilnahme an der Konferenz für junge Verkehrsbeschäftigte. Für die Teilnahmekosten kommen die betreffenden Gewerkschaften auf. Abstimmungen auf der Konferenz erfolgen entweder durch Hochhalten der Delegiertenkarten oder nach Mitgliedschaft. Jede angeschlossene Gewerkschaft kann eine Abstimmung nach Mitgliedschaft beantragen. Bei Abstimmung nach Mitgliedschaft entspricht die Zahl der Stimmen, auf die eine Organisation Anspruch hat, der Zahl der beitragszahlenden Mitglieder, die die Organisation anmeldet.

- (3) Die Konferenz für junge Arbeitnehmer/innen in der Verkehrswirtschaft wählt einen Ausschuss für junge Verkehrsbeschäftigte. Der Ausschuss hat die Aufgabe, gemeinsam mit einer leitenden Mitarbeiterin/einem leitenden Mitarbeiter des Sekretariats den Vorstand zu beraten, Arbeitsprogramme zu erstellen, Informationen zu verbreiten, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu verabschieden und interessierte angeschlossene Gewerkschaften davon zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss der Generalsekretärin/dem Generalsekretär die Einberufung von Sitzungen und/oder Konferenzen vorschlagen. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär unterbreitet dem Geschäftsführenden Ausschuss auf jeder Sitzung einen Terminplan für derartige geplante Sitzungen zur Genehmigung. In dringenden Fällen ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär befugt, in Rücksprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten der ITF Tagungen einzuberufen. Die Teilnahmekosten werden von den vertretenen Organisationen getragen.
- (4) Entscheidungen des Ausschusses werden nach Bestätigung durch den Vorstand in Kraft gesetzt. Der Vorstand legt die Zusammensetzung des Ausschusses und sein Mandat fest. Die Co-Vorsitzenden des Ausschusses sind zudem Mitglieder des ITF-Vorstands.

## **ARTIKEL XIV**

### **FACHSEKTIONEN UND SONDERABTEILUNGEN**

- (1) Die in der Einleitung dieser Satzungen aufgeführten Fachsektionen befassen sich mit den besonderen Problemen der betreffenden Transportbereiche, Industrien und Dienste. Der Vorstand ist befugt, weitere solche Sektionen oder Sonderabteilungen zu gründen sowie spezielle Fonds für sie zu bilden oder vorzusehen, falls er dies für erforderlich hält, um die den Mitgliedsorganisationen angebotenen Dienste zu verbessern beziehungsweise die fachgemäße Behandlung bestimmter Fragen oder Probleme zu ermöglichen. Der Vorstand ist befugt, die Aufgaben dieser Sektionen und Abteilungen festzulegen und allgemeine Richtlinien in Bezug auf ihre Tätigkeit zu erteilen.

- (2) Jede Fachsektion wählt einen Ausschuss, der zusammen mit einer leitenden Mitarbeiterin/einem leitenden Mitarbeiter des Sekretariats ein Arbeitsprogramm erstellt, Richtlinien und Empfehlungen formuliert und diese den zuständigen Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis bringt. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss bei der Generalsekretärin/beim Generalsekretär die Einberufung von Sitzungen oder Konferenzen beantragen. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär legt jeder Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses eine Liste der geplanten Tagungen zur Beschlussfassung vor. In dringenden Fällen ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär befugt, in Rücksprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten der ITF Tagungen einzuberufen.
- (3) Jede angeschlossene Organisation hat das Recht, sich an der Tätigkeit jener Sektionen zu beteiligen, die für die Mitglieder, die diese Organisation bei der ITF angemeldet hat, von Interesse sind. Die Teilnahmekosten der Delegierten auf Sektionstagungen werden von den sie entsendenden Organisationen getragen.
- (4) Die Tätigkeit der Sonderabteilungen und die Teilnahme der angeschlossenen Organisationen an dieser Tätigkeit, sowie die Wahl der Ausschüsse solcher Sonderabteilungen richten sich nach Bestimmungen, die der Vorstand nach Rücksprache mit den vor allem interessierten Organisationen festlegt, und die die Notwendigkeit anerkennen, die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Einbeziehung junger Arbeitnehmer/innen sicherzustellen.
- (5) Jede Fachsektion tritt an ordentlichen Kongressen zusammen, um ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden, eine/n oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende, andere Amtsträger/innen und Mitglieder des Sektionsausschusses sowie anderer Unterausschüsse zu wählen und, falls erwünscht, das Arbeitsprogramm festzulegen. Dem Ausschuss sollte eine Frauenvertreterin angehören, die im Sektionsausschuss und im Ausschuss für Arbeitnehmerinnen in der Verkehrswirtschaft Brancheninteressen von weiblichen Beschäftigten vertritt. Dem Ausschuss sollte ferner ein/e Jugendvertreter/in angehören, der/die im Sektionsausschuss und im Ausschuss für junge Verkehrsbeschäftigte Brancheninteressen von jungen Beschäftigten vertritt. Die Amtsträger/innen der Sektionen können wiedergewählt werden. Die Vorsitzenden der Fachsektionen sind zudem Mitglieder des ITF-Vorstands.

- (6) Falls die/der Vorsitzende einer Fachsektion in der Zeit zwischen den ordentlichen Kongressen aus irgendeinem Grunde aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, tritt die/der Stellvertretende Vorsitzende an die Stelle der/des Vorsitzenden. Scheidet die/der Stellvertretende Vorsitzende oder eine sonstige Amtsträgerin/ein sonstiger Amtsträger einer Sektion ebenfalls aus ihrem/seinem Amt aus, ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär bevollmächtigt, nach angemessener Rücksprache aus der Reihe der Mitglieder des Sektionsausschusses eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu ernennen, die/der das zu besetzende Amt bis zur nächsten Sektionskonferenz ausübt, die bevollmächtigt ist, Amtsträger/innen für unbesetzte Ämter der Sektion zu wählen.
- (7) Beschlüsse von Sektionen, die direkt oder indirekt die Interessen der ITF als Ganzer, einer anderen Sektion oder anderer Sektionen berühren, können erst in Kraft treten, nachdem der Vorstand sie gutgeheißen hat.
- (8) Abstimmungen auf Sektionstagungen finden entweder durch Hochhalten der Delegiertenkarten oder nach Mitgliedschaft statt. Jede der Sektion angehörende Organisation kann eine Abstimmung nach Mitgliedschaft beantragen. Bei Abstimmung nach Mitgliedschaft entspricht die Zahl der Stimmen, auf die eine Organisation Anspruch hat, der beitragszahlenden Mitgliedschaft der in der in Frage kommenden Sektion angemeldeten Beschäftigten, gemäß dem am Ende des Vorjahres der Sitzung oder zum Zeitpunkt des Beitritts zur Föderation berechneten Stand, was immer der spätere Zeitpunkt ist. Jede angeschlossene Organisation ist dafür verantwortlich, die Zahl ihrer Mitglieder in den einzelnen Sektionen anzumelden, wenn sie bei einer Abstimmung nach Mitgliedschaft die entsprechende Stimmenzahl in Anspruch nehmen will. Verbände, die diese Bedingung nicht erfüllen, verlieren dadurch ihr Recht auf Abstimmung nach Mitgliedschaft.

## **ARTIKEL XV**

### **BEISTAND BEI KONFLIKTEN**

- (1) Angeschlossene Organisationen können die ITF bei größeren Konflikten um Beistand ersuchen.
- (2) Solcher Beistand kann in organisierter moralischer Unterstützung der Mitgliedsorganisation und ihres Standpunktes zu den Fragen bestehen, die den Konflikt auslösten, er kann Schritte bei nationalen Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen, finanzielle Unterstützung oder andere Maßnahmen einschließen, die je nach den gegebenen Umständen als geeignet erscheinen.
- (3) Die ITF ist von der Wahrscheinlichkeit eines größeren Konfliktes so frühzeitig wie möglich in Kenntnis zu setzen. Außerdem sind ihr möglichst ausführliche Einzelheiten über die Ursachen des Konfliktes und über die umstrittenen Fragen sowie über die Einstellung der übrigen Mitgliedsorganisationen der ITF und anderer wichtiger Gewerkschaftsorganisationen des Landes, in dem der Konflikt besteht, zur Verfügung zu stellen.
- (4) Eine angeschlossene Organisation, die vor einem größeren Konflikt steht, in den auch die ITF verwickelt werden könnte, darf die außerhalb ihres Landes befindlichen Mitgliedsorganisationen der ITF nicht direkt um Beistand ersuchen, ohne vorher die Generalsekretärin/den Generalsekretär der ITF zu konsultieren. Das gleiche gilt für Ansuchen um Unterstützung an nicht der ITF angeschlossene Organisationen im Ausland. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen entbindet die ITF von ihrer Aufgabe, den erbetenen Beistand zu gewähren oder fortzusetzen.
- (5) Sobald die Generalsekretärin/der Generalsekretär ein Ansuchen um Beistand erhält, wird sie/er alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sich mit dem Sachverhalt vertraut zu machen, und trifft sodann, falls notwendig nach Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Ausschuss, die ihres/seines Erachtens geeigneten und sachdienlichen Maßnahmen.
- (6) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär wird dem Vorstand bei frühester Gelegenheit über Beistandsleistungen gemäß diesem Artikel Bericht erstatten.

## **ARTIKEL XVI**

### **BEILEGUNG INTERNER STREITIGKEITEN**

- (1) Wenn zwei oder mehrere angeschlossene Organisationen miteinander in Streitigkeiten über eine Frage oder Fragen verwickelt sind, welche die ITF oder deren Tätigkeit berühren, steht es ihnen frei, die ITF aufzufordern, als Schiedsinstanz zu handeln. Die Schlichtung kann jedoch nur erfolgen, wenn alle in den Streitfall verwickelten Parteien mit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden sind, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass ein Schlichtungsentscheid nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen oder der Politik des nationalen Gewerkschaftsbundes, dem sie angehören, steht. Die Entscheidungen der Schlichtungsbeauftragten sind bindend.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird von Fall zu Fall von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär nach Rücksprache mit der/dem/den Vorsitzenden der betreffenden Fachsektion(en) und den streitenden Parteien festgelegt.

## **ARTIKEL XVII**

### **MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE**

- (1) Der von den angeschlossenen Organisationen gemäß Artikel II, Absatz (3)(a) zu zahlende reguläre Beitrag pro angemeldetem Mitglied wird durch jeden ordentlichen Kongress festgelegt und gilt bis zum Ende des Jahres, in dem der nächste ordentliche Kongress stattfindet. Im Falle angeschlossener Organisationen, die nur eine sehr geringe Zahl von beitragspflichtigen Mitgliedern haben, legt der Vorstand eine Mindestmitgliederzahl fest, für die Mitgliedsbeiträge an die ITF zu zahlen sind.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die der Föderation angeschlossenen Organisationen um zusätzliche Beiträge zur Deckung wichtiger finanzieller Verpflichtungen zu ersuchen.
- (3) Falls er es für angebracht hält, kann der Vorstand es einer angeschlossenen Organisation gestatten, Beiträge zu einem niedrigeren Satz als dem regulären Satz zu zahlen, wenn er davon überzeugt ist, dass die finanzielle Lage des betreffenden Mitgliedsverbandes oder der niedrige Verdienst seiner Mitglieder ein solches Zugeständnis rechtfertigen.

- (4) Der Vorstand bestimmt den Termin, zu dem Mitgliedsbeiträge zu entrichten sind. Die Mitgliedschaft einer neu angeschlossenen Organisation tritt erst in Kraft, nachdem sie ihre erste Rate von Mitgliedsbeiträgen gezahlt hat, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär legt dem Geschäftsführenden Ausschuss auf seiner ersten Sitzung in jedem Finanzjahr eine Liste der angeschlossenen Organisationen vor, die mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind, damit der Geschäftsführende Ausschuss erwägen kann, ob weitere Schritte gemäß Artikel III, Absatz (2) dieser Satzungen unternommen werden sollten.

## **ARTIKEL XVII**

### **FINANZEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG**

- (1) Die ITF ist befugt, nach eigenem Ermessen Geldbeträge mit oder ohne Sicherheit vorzuschließen oder zu leihen, Immobilien und sonstiges Besitztum zu erwerben, zu vermieten oder zu verkaufen und Investitionen jeglicher Art vorzunehmen und zu verkaufen.
- (2) Das Finanzjahr der ITF wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Die Bücher der ITF, einschließlich die der gemäß Artikel XIV, Absatz (1) gebildeten Fonds, sind von einer Firma beglaubigter Rechnungsprüfer zu prüfen, die vom Vorstand bestimmt wird. Aus diesem Bericht muss ersichtlich sein, ob nach Ansicht der Rechnungsprüfer die Bücher der ITF ordnungsgemäß geführt worden sind und ob ihres Erachtens ein ausreichend striktes Verfahren zur Überwachung der Finanzgeschäfte der ITF besteht. Die Rechnungsprüfer legen der Generalsekretärin/dem Generalsekretär und dem Vorstand am Ende jedes Finanzjahres ihren ordentlichen Bericht vor. Zwischenberichte werden unterbreitet, soweit der Vorstand oder der Kongress dies verlangen. Die Befunde der Rechnungsprüfer, „Offizielle Berichte der Rechnungsprüfer“ genannt, sind den Berichten beizufügen, die die Generalsekretärin/der Generalsekretär über Einnahmen und Ausgaben nach Artikel VIII, Absatz (4) abzugeben hat. Den Mitgliedern des Vorstandes sind die Einzelheiten solcher Befunde zugänglich zu machen.

- (4) Die Finanzgeschäfte der ITF werden im Laufe des Finanzjahres von Zeit zu Zeit durch drei ehrenamtlichen Revisor/innen beaufsichtigt und kontrolliert, die vom Kongress aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter/innen angeschlossener Organisationen mit Sitz in der Nähe des Hauptsitzes der ITF gewählt werden. Den Revisor/innen ist jederzeit Zugang zu den Büchern und Unterlagen der ITF zu gewähren.
- (5) Die gewählten Revisor/innen erstatten jährlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär leitet ihre Berichte, „Berichte der gewählten Revisor/innen“ genannt, an den Vorstand und an den Kongress weiter.
- (6) Sollte eine/r der gewählten Revisor/innen sich aus irgendeinem Grunde außer Stande sehen, in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Kongressen ihre/seine Aufgaben zu erfüllen, benennt die angeschlossene Organisation, die diese/n Revisor/in nominiert hat, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (7) Das Eigentum der ITF ist in den Besitz von Treuhänder/innen zu übertragen. Der Vorstand legt Vorschriften bezüglich der Ernennung, Absetzung, Vollmachten, Verpflichtungen und Anzahl dieser Treuhänder/innen fest.

## **ARTIKEL XIX**

### **AUFLÖSUNG DER ITF**

- (1) Die Auflösung der ITF kann nur vom Kongress beschlossen werden, nachdem ein diesbezüglicher Antrag gemäß Artikel IV, Absatz (14) auf die Tagesordnung des Kongresses gesetzt worden ist.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung der ITF muss eine Abstimmung nach Mitgliedschaft gemäß Artikel IV, Absatz (9) erfolgen. Der Antrag muss, um angenommen zu werden, von mindestens drei Vierteln der auf dem Kongress vertretenen beitragszahlenden Mitgliedschaft unterstützt werden. Der Antrag muss außerdem einen Vorschlag darüber enthalten, was mit dem Vermögen der ITF geschehen soll und wie die Verpflichtungen der ITF gegenüber ihrem Personal und ihren leitenden Mitarbeiter/innen erfüllt werden sollen.

## **ARTIKEL XX**

### **GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER SATZUNGEN**

- (1) Diese Satzungen stehen in Einklang mit den Beschlüssen des 44. Kongresses der ITF im Jahre 2018.
- (2) Der Kongress allein ist befugt, die Satzungen zu ändern. Änderungsanträge zu den Satzungen sind der Generalsekretärin/dem Generalsekretär entsprechend den Verfahren in Artikel IV, Absatz (14) vorzulegen und den angeschlossenen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Änderungsanträge zu den Satzungen, soweit sie nicht in Einklang mit den Bestimmungen in Absatz (2) oben unterbreitet wurden, werden dem Kongress nur auf Beschluss des Geschäftsordnungsausschusses vorgelegt.
- (4) Über Anträge auf Änderung der Satzungen muss eine Abstimmung nach Mitgliedschaft gemäß Artikel IV, Absatz (9) erfolgen. Solche Anträge müssen, um angenommen zu werden, von mindestens zwei Dritteln aller gültigen Stimmen unterstützt werden.



---

**INTERNATIONALE  
TRANSPORTARBEITER-FÖDERATION (ITF)**

49 - 60 Borough Road  
London SE1 1DR  
Großbritannien  
(+4420) 7403 2733

[itfglobal.org](http://itfglobal.org)

 /ITFglobal

 @ITFglobalunion